

Bundesverband **Kirchenpädagogik** e.V.
Raum · Kunst · Spiritualität



**Geschäftsordnung
des Bundesverbandes
Kirchenpädagogik e.V.**

20.09.2025

1. Mitglieder

1.1 Der Beitritt zum Bundesverband Kirchenpädagogik e. V. [nachfolgend BV] erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme des neuen Mitglieds wird in der dem Beitritt folgenden Vorstandssitzung abgestimmt und diese schriftlich dem Mitglied bestätigt.

1.2 Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nach § 5 der Satzung geregelt. Der Ausschluss kann nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes bei ehrenrührigen Handlungen des Mitgliedes, bei Zuwiderhandlung gegen die Ziele des Vereines, bei Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung des Ausschlusses sowie bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes erfolgen.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Einberufung, Eröffnung und Beendigung

2.1.1 Die Mitgliederversammlung tritt laut § 8 (2) der Satzung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 6 Wochen vor dem Termin. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand eröffnet und geschlossen.

2.1.2 Der Vorstand lässt zu Beginn der Versammlung die Anwesenheit ermitteln, danach stellt er die Beschlussfähigkeit fest.

2.1.3 Die Mitgliederversammlung stellt die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung fest. Die Tagesordnung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden geändert werden.

2.1.4 Die Mitgliederversammlung kann für die jeweilige Beratung eine Tagesleiterin / einen Tagesleiter bestellen.

Geschäftsordnung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. (Fassung 2025)

2.1.5 Das Protokoll der MV wird durch den Vorstand innerhalb von zwei Monaten nach der MV versandt. Es gilt als angenommen, sofern nicht innerhalb von 6 Wochen nach Versand Änderungsanträge beim Vorstand schriftlich vorliegen. Liegen Änderungsanträge vor, entscheidet erst die nächste MV über die Annahme des vorgelegten Protokolls unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge.

2.2 Anträge zur Sache

2.2.1 Nach Veröffentlichung der Tagesordnung können Anträge zur Sache von den Mitgliedern gestellt werden.

2.2.2 Liegen mehrere Anträge zur gleichen Sache vor, wird über den weitestgehenden Antrag zuerst entschieden. Die Tagesleitung entscheidet im Zweifelsfall, welches der weitestgehende Antrag ist.

2.2.3 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

2.2.4 Bezüglich des Stimmenverhältnisses und der erforderlichen Stimmenmehrheit gilt § 8 (3) 2. b der Satzung.

2.3 Anträge zur Geschäftsordnung

2.3.1 Anträge oder Meldungen zur Geschäftsordnung unterbrechen die Redeliste.

2.3.2 Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Redezeit begrenzen.

2.3.3 Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung kann jederzeit gestellt werden. Dieser Antrag kann nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

2.3.4 Antrag auf Schließen der Redeliste kann jederzeit gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Bei Annahme des Antrags wird die Redeliste geschlossen. Nach Beendigung der Redeliste kann ein Antrag auf Wiedereröffnung gestellt werden.

Geschäftsordnung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. (Fassung 2025)

2.3.5 Anträge auf Nichtbefassung, Vertagung oder Unterbrechung sind sofort zur Abstimmung zu stellen.

2.3.6 Offene Abstimmungen sind zu wiederholen, wenn 10 anwesende Mitglieder die Auszählung anzweifeln.

2.4 Anträge auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

2.4.1 Anträge auf Satzungsänderung müssen 3 Monate vor Beginn der Mitgliederversammlung gestellt und der Geschäftsstelle schriftlich übermittelt werden. Der Vorstand wird umgehend informiert. Die Anträge werden mit der Einladung zur MV an die Mitglieder verschickt. Sie sind in der Mitgliederversammlung mündlich zu begründen. Sie gelten als angenommen, wenn sie die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erhalten.

2.4.2 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Geschäftsordnung sind schriftlich vor Festlegung der endgültigen Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Sie werden als gesonderter Tagesordnungspunkt behandelt.

2.5 Kostenübernahme

Mitglieder, die durch eine Mitgliederversammlung mit einer Aufgabe betraut werden, die eine persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung erfordert können auf Antrag, analog zu den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins, erhalten.

3. Wahlen

3.1 Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3.2 Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

4. Öffentlichkeit

4.1 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

4.2 Gästen kann das Rederecht durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung eingeräumt werden.

4.3 Einem Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit ist stattzugeben, wenn mehr als ein Achtel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
Personaldebatten werden grundsätzlich nicht öffentlich geführt.

5. Vorstand

5.1 Der Vorstand nimmt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäftsführung des Vereines wahr.

5.2 Der Vorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

5.3 Der Vorstand arbeitet im Plenum und arbeitsteilig. Für alle Entscheidungen trägt jedoch der Vorstand in seiner Gesamtheit die Verantwortung.

5.4 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen andere sachkundige Personen hinzuziehen.

5.5 In der Verantwortung des Vorstands liegen die Kontakte zu den eingesetzten Arbeitsgruppen, zur Redaktionsleitung der Zeitschrift und zu den regionalen Ansprechpersonen. Zu Beginn seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen dafür Kontaktpersonen.

6. Geschäftsstelle

Der Ort und die Organisation der Geschäftsstelle werden vom Vorstand bestimmt. Gegebenenfalls werden die Aufgaben aufgeteilt.

7. Kasse

7.1 Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister führt die Mitgliederliste und ist zuständig für die Buchhaltung des BV.

7.2 Sie oder er hat eine Unterschriftsberechtigung für das Bankkonto und verantwortet den jährlichen Kassenbericht für die Mitgliederversammlung. Das Vieraugenprinzip wird durch den Vorstand gewährleistet.

8. Arbeitsgruppen

8.1 Von der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand können Arbeitsgruppen zur Bearbeitung spezieller Teilbereiche der Arbeit des Bundesverbandes eingesetzt werden.

8.2 Jeder Arbeitsgruppe ist ein Mitglied des Vorstandes zugeordnet.

8.3 Die Arbeitsgruppe wird im Höchstfall für die laufende Amtsdauer eines Vorstandes eingesetzt. Im Bedarfsfall muss sie neu eingesetzt werden.

9. Regionale Ansprechpersonen

9.1 Die Regionalen Ansprechpersonen eines Bundeslandes vermitteln Kontakte zu regionalen Initiativen und Ausbildungen. Sie geben Auskunft über die Multiplikatorenarbeit des Bundesverbandes. Sie vernetzen bestehende Initiativen – auch solche, die nicht zum Bundesverband gehören – schwerpunktmäßig vor Ort. Dabei wird eine ökumenische Zusammenarbeit angestrebt. Neuen Mitgliedern wird der Name der Regionalen Ansprechpersonen mitgeteilt. Ebenso erhalten die Regionalen Ansprechpersonen jährlich von der Geschäftsstelle eine aktualisierte Mitgliederliste. Sie werden darauf hingewiesen, dass diese Daten nur an Mitglieder des Verbandes weitergegeben werden dürfen.

9.2 Die Regionalen Ansprechpersonen sind Mitglied im BV und jeweils für ihr Bundesland zuständig.

9.3 Sie werden von der MV entweder auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitglieder eingesetzt und jährlich bestätigt.

9.4 Im Vorstand wird eine Person benannt, die für die Regionalen Ansprechpersonen zuständig ist.

9.5 Die Regionalen Ansprechpersonen treffen sich einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung mit der im Vorstand für diese Gruppe zuständigen Person.

9.6 Für ihre Multiplikatorenarbeit werden ihnen die aktuellen Zeitschriften und Flyer zur Verfügung gestellt.

10. Redaktion Zeitschrift

10.1 Der Bundesverband Kirchenpädagogik e. V. gibt die Zeitschrift „Kirchenpädagogik“ heraus. Sie dient der Erfüllung des Verbandsauftrags, soll den Erfahrungsaustausch unter Kirchenpädagoginnen und Kirchenpädagogen fördern und Themen zur Kirchenpädagogik veröffentlichen (vgl. § 2 (2) der Satzung). Diese Zeitschrift wird einmal im Jahr herausgegeben. Sie erscheint im Dezember.

10.2 Die Redaktionleitung und das Redaktionsteam (Redaktion) werden von der Mitgliederversammlung eingesetzt oder jährlich bestätigt. Sie sind der MV gegenüber rechenschaftspflichtig.

10.3 Die Namen der Redaktion und die Redaktionsanschrift werden im Impressum der Zeitschrift veröffentlicht. Dort wird als Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V .i. S. d. P.) die Redaktionleitung aufgeführt.

10.4 Die Redaktionleitung arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Aus dem Vorstand wird eine Person benannt, die im Redaktionsteam mitarbeitet und an der Redaktionskonferenz teilnimmt. Diese pflegt die Kommunikation zwischen Redaktion und Vorstand.

10.5 Zu Jahresbeginn findet die Redaktionskonferenz statt, bei der alle Redaktionsmitglieder die Erfahrungen mit der vorangegangenen Ausgabe auswerten und die neue Ausgabe konzipieren. Die Konferenz dient der

Geschäftsordnung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. (Fassung 2025)
Grobplanung und der Aufgabenzuordnung. Dem Vorstand bleibt ein Vetorecht vorbehalten.

10.6 Einsendeschluss für den thematischen Teil ist der 1. Juni. Die Beiträge über Veranstaltungen des Verbandes, insbesondere die Mitgliederversammlung, sind Bestandteil der Zeitschrift. Diese sind von den Verfassern zu verantworten und müssen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung/ Jahrestagung vorliegen.

10.7 Die Verantwortung für die Qualität der Zeitschrift und die drucktechnische Umsetzung übernimmt die Redaktion. Für die Zeitschrift steht ein Kostenrahmen zur Verfügung, der vom Vorstand in den Haushalt eingestellt wird. Die Verantwortung für die Beiträge liegt bei den Autorinnen und Autoren. Es steht der Redaktion frei, Beiträge aus inhaltlichen oder stilistischen Gründen zurückzustellen, zu kürzen oder abzulehnen. Hierüber sind die betreffenden Personen von der Redaktionsleitung zu informieren.

11. Homepage

11.1 Der Bundesverband Kirchenpädagogik e. V. ist für die Homepage <http://www.bvkirchenpaedagogik.de> verantwortlich. Sie dient der Erfüllung des Verbandsauftrags, soll den Erfahrungsaustausch unter Kirchenpädagoginnen und Kirchenpädagogen fördern und Themen zur Kirchenpädagogik veröffentlichen (vgl. § 2 (2) d der Satzung). Die Homepage wird regelmäßig aktualisiert.

11.2 Der oder die Webmaster/in der Homepage wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt oder bestätigt. Er/Sie ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn die MV mehrheitlich eine Unvereinbarkeit mit dem Verbandsauftrag feststellt.

11.3 Der/die Webmaster/in der Homepage arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Hierfür benennt der Vorstand eine Person, die als Ansprechpartner/in für ihn/sie zur Verfügung steht. Erkennt der Vorstand eine Abweichung vom Verbandsauftrag, kann der Vorstand den oder die Webmaster/in anweisen, Änderungen auf der Homepage vorzunehmen. Im Falle eines Dissenses entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

12. Kirchenpädagogik aktuell – Newsletter

12.1 Der Bundesverband Kirchenpädagogik e. V. gibt regelmäßig den Newsletter „Kirchenpädagogik-aktuell“ heraus. Er dient der Erfüllung des Verbandsauftrags, soll den Erfahrungsaustausch unter Kirchenpädagoginnen und Kirchenpädagogen fördern und Themen zur Kirchenpädagogik veröffentlichen (vgl. § 2 (2) d der Satzung). Der Newsletter erscheint etwa alle zwei Monate. Er wird allen, die eine E-Mailadresse zur Verfügung gestellt haben, direkt per E-Mail zugestellt. Alle neuen Mitglieder werden dementsprechend in den Verteiler aufgenommen. Zudem wird der Newsletter zeitnah mit Erscheinen auf der Homepage eingestellt.

12.2 Die Redakteurin/der Redakteur des Newsletters wird von der Mitgliederversammlung eingesetzt oder bestätigt. Sie/Er ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Beauftragung kann widerrufen werden, wenn die MV mehrheitlich eine Unvereinbarkeit mit dem Verbandsauftrag feststellt.

12.3 Die Redakteurin/der Redakteur des Newsletters arbeitet mit dem Vorstand zusammen. Hierfür benennt der Vorstand eine Person, die als Ansprechpartner für die Redaktionsleitung zur Verfügung steht. Erkennt der Vorstand eine Abweichung vom Verbandsauftrag, kann der Vorstand die Redakteurin/den Redakteur anweisen, im kommenden Newsletter eine Gegendarstellung zu veröffentlichen.

Geschäftsordnung des Bundesverbandes Kirchenpädagogik e.V. (Fassung 2025)

12.4 Für die Qualität des Newsletters ist die Redakteurin/der Redakteur zuständig. Die Redakteurin/der Redakteur behält sich zudem die redaktionelle Freiheit vor, welche Beiträge sie für die Veröffentlichung auswählt und redigiert diese gegebenenfalls.

Überarbeitet und ergänzt in der Mitgliederversammlung 2025 in Güstrow.
Güstrow, den 20. September 2025.

Bundesverband Kirchenpädagogik